

Grundlagenvereinbarung

27.11.2024

Anlage 1: Rückübertragungsvertrag

Anlage 2: Eingliederungsvertrag

Anlage 3: Mitgliedschaftsvertrag

Anlage 4: Tarifangleichungsvertrag

Anlage 5: Satzung des Zweckverbandes VRR (ab 2026)

Anlage 6: Satzung der VRR AöR (ab 2026)

Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR),

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,

dem Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein (NVN),

dem Kreis Kleve

und
dem Kreis Wesel

**über die Grundlagen
zur Struktur und Organisation des
öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
im Kooperationsraum A**

(Grundlagenvereinbarung NVN-VRR)

Präambel:

1. Nach § 5 Abs. 1 a ÖPNVG NRW bilden die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des NVN sind, mit den Gebietskörperschaften, die Mitglieder des ZV VRR sind, einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW).

Auf der Grundlage der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVVRR), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) über die Kooperation des NVN mit dem VRR und die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20./22.06.2007 ist die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf die VRR AöR übergegangen.

Der NVN verblieb in dieser Konstellation als eigenständiger Zweckverband und als einer der Gewährträger der VRR AöR.

2. Ziel ist es, dass der ZV VRR und der NVN sich im Rahmen dieser Grundlagenvereinbarung zu einem gemeinsamen Zweckverband ZV VRR **mit Wirkung zum 01. Januar 2026** vereinigen.

3. Dazu ist es erforderlich, dass der NVN seinen gesamten Aufgaben- und Mitgliederbestand im Wege der Eingliederung nach § 22a GkG NRW auf den Zweckverband VRR überführt (Eingliederungsvereinbarung gemäß Anlage 2).

4. Mit der Eingliederung erlangen die Kreise Kleve und Wesel die Vollmitgliedschaft im ZV VRR.

5. Die wesentlichen Rand- und Rahmenbedingungen dieser Vollmitgliedschaft einschließlich der Übertragung weiterer Aufgaben auf den ZV VRR wird in der Vereinbarung gemäß Anlage 3 geregelt.

6. Mit der Eingliederung einhergehend ist die Gleichbehandlung aller Räume im Gebiet des ZV VRR zu gewährleisten und die höhere finanzielle Belastung der Schulträger im NVN ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zum ländlichen Raum mittelfristig zu beenden.

Dazu wird im Rahmen des Vertrages nach Anlage 4 die Angleichung der unterschiedlichen Schulträgetarife ausschließlich in den Gebieten der Kreise Kleve und Wesel (NVN-Raum) und im Gebiet des Alt-VRR (Gebiet des ZV VRR vor Eingliederung des NVN) geregelt.

§ 1 Abschluss der erforderlichen Verträge

(1) Der Zweckverband NVN und die VRR AöR werden die Vereinbarung über die Rückübertragung der gesetzlichen Aufgaben gemäß Anlage 1 rechtswirksam abschließen.

(2) Der Zweckverband NVN und der Zweckverband VRR werden die nach § 22a Absatz 2 GkG NRW erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse fassen und die Vereinbarung über die Eingliederung (§ 22a GkG Absatz 1 NRW) gemäß Anlage 2 rechtswirksam abzuschließen.

(3) Der Kreis Kleve, der Kreis Wesel und der Zweckverband VRR werden die Vereinbarung über die Mitgliedschaft im ZV VRR gemäß Anlage 3 rechtswirksam abschließen.

(4) Der Kreis Kleve, der Kreis Wesel und die VRR AöR werden die Vereinbarung über die Tarifangleichung im Schulträgerarif im VRR-Verbundgebiet gemäß Anlage 4 rechtswirksam abschließen.

§ 2 Beschlüsse der Verbandsversammlungen

(1) Für die Eingliederung bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der jeweiligen Verbandsversammlungen mindestens mit folgenden Inhalten:

- Zustimmung zur Vollintegration des NVN in den ZV VRR nach Maßgabe der anliegenden Verträge
- Zustimmung zur Eingliederung des NVN in den ZV VRR nach § 22a GkG NRW
- Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRR nach §§ 22a Absatz 2, 20 Absatz 1 GkG NRW
- Zustimmung zur Änderung der Satzung der VRR AöR

(2) Der NVN und der ZV VRR vereinbaren, die geänderte Satzung des ZV VRR (Anlage 5) zu beschließen.

(3) Der NVN und der ZV VRR vereinbaren, die geänderte Satzung der VRR AöR (Anlage 6) mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2026 zu beschließen.

§ 3 Stellung der VRR AöR

(1) Die VRR AöR nimmt die in den einzelnen Vereinbarungen (Anlagen 1 bis 4) enthaltenen Aufträge, Bevollmächtigungen, Aufgabenübertragungen und alle sonstigen Verpflichtungen an.

Die VRR AöR übernimmt die Aufgaben gemäß § 2 Absätze 2 bis 5 Mitgliedschaftsvertrag (Anlage 3) nach Maßgabe des in der jeweiligen Vorschrift genannten Übertragungsaktes.

(2) Die VRR AöR ist damit weiterhin eine „Gemeinsame Anstalt“ im Sinne von §§ 5 Absatz 1, 5a Absatz 1 ÖPNVG NRW.

§ 4 Wirksamwerden der Vereinbarung

Diese Grundlagenvereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner, vorbehaltlich der Genehmigungen der Kommunalaufsicht zu den genehmigungspflichtigen Teilen dieser Vereinbarung und der entsprechenden Bekanntmachungen, wirksam.

Anlage 1:

**Vereinbarung zwischen
dem Zweckverband NVN und
der VRR AöR**

**über die Rückübertragung der gesetzlichen Aufgaben
(Rückübertragungsvertrag)**

§ 1 Anlass und Zweck der Vereinbarung

- (1) Die VRR AöR ist eine „Gemeinsame Anstalt“ nach § 5a ÖPNVG NRW. Diese wurde im Jahr 2008 errichtet auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband VRR, dem Zweckverband NVN und der damals bereits bestehenden VRR AöR. Gewährträger sind seit 2008 der Zweckverband VRR und Zweckverband NVN.

Beide Zweckverbände haben der VRR AöR auf der Grundlage des ÖPNVG NRW Aufgaben im ÖPNV übertragen:

Zweckverband VRR:

- Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV (gesetzlich verpflichtet)
- Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV (freiwillig)

Zweckverband NVN:

- Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV (gesetzlich verpflichtet)

- (2) ZV VRR und NVN beabsichtigen, sich zu einem gemeinsamen Zweckverband zu vereinigen. Dazu muss der NVN in die Lage versetzt werden, seinen Aufgabenbestand in den ZV VRR zu überführen.

- (3) Voraussetzung dafür ist, dass die auf die VRR AöR übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben des NVN auf diesen zurück übertragen und in der gleichen juristischen Sekunde auf den dann gemeinsamen Zweckverband im Wege der Eingliederung nach § 22a GkG NRW übertragen werden.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

(1) Dem NVN wurde folgende Aufgabe nach dem ÖPNVG NRW übertragen:

Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung.

(2) Dem NVN oblagen nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung folgende weitere Aufgaben:

1. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
2. Hinwirkung auf die Bildung des Gemeinschaftstarifs und einheitlicher Beförderungsbedingungen und auf deren Anwendung und Fortentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW.
3. Hinwirkung auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperations-raumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
4. Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV, gemäß §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW. Der Zweckverband wirkt im Sinne von § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW darauf hin, dass die Verbandsmitglieder den Nahverkehrsplan beachten.

(3) Die VRR AöR überträgt dem Zweckverband NVN die Aufgaben gemäß Absatz 1 zurück.

(4) Der Zweckverband NVN verpflichtet sich, in der gleichen juristischen Sekunde seine Aufgaben gemäß Absatz 1 im Wege der Eingliederung nach § 22a GkG NRW auf den ZV VRR zu übertragen.

(5) Für die Aufgaben gemäß Absatz 2 liegt die Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG NRW weiterhin bei der VRR AöR. Gleiches gilt für Förderzuständigkeiten für Investitionen

§ 3 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam.

(2) Das Wirksamwerden dieser Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung des wirksamen Abschlusses der Vereinbarung über die Eingliederung des NVN gemäß Anlage 2.

Anlage 2:

Vereinbarung zwischen

**dem Zweckverband NVN und
dem Zweckverband VRR**

**über die Eingliederung gemäß § 22a GkG
(Eingliederungsvertrag)**

§ 1 Aufgaben- und Mitgliedsbestand

Der Zweckverband NVN überführt seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in den Zweckverband VRR.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgabenübertragungen an die VRR AöR nach Maßgabe der Satzung des ZV VRR bleiben unberührt.
- (2) Die VRR AöR bleibt damit weiterhin Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG NRW und Träger der gesetzlichen und übertragenen Zuständigkeiten. Sie nimmt für die Vertragspartner die gesetzlichen und freiwillig übertragenen Aufgaben im Kooperationsraum A wahr.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Der ZV VRR wird **zum 01. Januar 2026** Rechtsnachfolger des NVN. Der ZV VRR übernimmt alle Rechte und Pflichten des NVN, die **zu diesem Zeitpunkt** bestehen.
- (2) Der NVN gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst.

§ 4 Satzung des ZV VRR

Die Verbandsversammlung des ZV VRR wird der geänderten Satzung des ZV VRR (Anlage 5) zustimmen.
Die Verbandsversammlung des NVN wird der geänderten Satzung des ZV VRR (Anlage 5) zustimmen.

Änderungen der Satzung des ZV VRR, die zwischen dem 01. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 beschlossen werden, bedürfen auch der Zustimmung der Verbandsversammlung des NVN.

§ 5 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß §§ 22a Absatz 2 Satz 2, 10 Absatz 1 GkG NRW wirksam.

(2) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Anlage 3:

Vereinbarung zwischen

**dem Kreis Kleve,
dem Kreis Wesel und
dem Zweckverband VRR**

**über die Mitgliedschaft im ZV VRR
(Mitgliedschaftsvertrag)**

§ 1 Anlass und Zweck der Vereinbarung

(1) Mit der Eingliederung auf der Grundlage der

„Vereinbarung zwischen dem Zweckverband NVN und dem Zweckverband VRR über die Eingliederung gemäß § 22a GkG NRW“

erlangen die Kreise Kleve und Wesel die Vollmitgliedschaft im ZV VRR. Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel werden damit jeweils gleichberechtigtes Mitglied des ZV VRR mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Die Kreise Kleve und Wesel übertragen im Rahmen von § 2 dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Vollzugs der Eingliederung mit der Eingliederung zusätzlich weitere Aufgaben auf den ZV VRR.

§ 2 Freiwillige Aufgaben

(1) Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel übertragen dem ZV VRR freiwillig die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Aufgaben in Bezug auf die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

(2) Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel übertragen dem ZV VRR die Aufgaben

a. Bewirtschaftung der Zuwendungen Sozialticket durch Erlass Allgemeiner Vorschriften auf der Grundlage des PBefG und der VO 1370

- b. Bewirtschaftung der Zuwendungen NRW-e-Tarif durch Erlass Allgemeiner Vorschriften auf der Grundlage des PBefG und der VO 1370
- c. Bewirtschaftung der Zuwendungen DeutschlandTicket durch Erlass Allgemeiner Vorschriften auf der Grundlage des PBefG und der VO 1370
- d. Bewirtschaftung der Zuwendungen Upgrade Azubi-Ticket durch Erlass Allgemeiner Vorschriften auf der Grundlage des PBefG und der VO 1370

delegierend.

Die derzeitigen öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen den Kreisen und der VRR AöR in Zusammenhang mit der Übertragung dieser Aufgaben werden hiermit aufgehoben.

(3) Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel übertragen dem ZV VRR die Aufgaben

- a. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsrichtlinie und des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrags
- b. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der auf den ZV VRR übertragenen Aufgaben.

delegierend.

Die Aufgaben

- Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie

- Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift

verbleiben in der Hoheit der Kreise Kleve und Wesel. Die Kreise behalten sich vor, diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt auf den ZV VRR zu übertragen.

(4) Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel übertragen dem ZV VRR die Aufgabe

Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007

delegierend, mit Ausnahme folgender Allgemeiner Vorschriften:

- a. „Satzung des Kreises Wesel vom 19.12.2022 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“
- b. „Satzung des Kreises Kleve vom 15.12.2022 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.12.2023 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“.

Die Kreise behalten sich vor, diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt auf den ZV VRR zu übertragen.

(5) Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel übertragen dem ZV VRR die Aufgabe

Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW

delegierend.

§ 3 Dienstleistungen

Der ZV VRR wird sicherstellen, dass die VRR AöR auf Anforderung der Kreise weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem ÖSPV erbringt. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Vergabe von ÖSPV-Betriebsleistungen, bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen und bei der Konzipierung und Umsetzung von Mobilstationen. Die entsprechenden Modalitäten sind bilateral zu vereinbaren.

§ 4 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der ZV VRR verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben durch Satzung oder sonstigen Rechtsakt weiter an die VRR AöR zu übertragen.
- (2) Die VRR AöR ist damit weiterhin eine „Gemeinsame Anstalt“ im Sinne von §§ 5 Absatz 1, 5a Absatz 1 ÖPNVG NRW.
- (3) Die VRR AöR ist unverändert Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG und Träger der gesetzlichen und übertragenen Zuständigkeiten. Sie nimmt für die Vertragspartner die gesetzlichen und freiwillig übertragenen Aufgaben in dem Kooperationsraum A wahr. Sie ist auch für die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr mit einer Regelung der Finanzierung übertragen werden, zuständig.

§ 5 Verkehrsangebot

(1) Der ZV VRR sichert zu, das SPNV-Angebot, sofern und soweit dafür Finanzmittel zur Verfügung stehen, angemessen weiterzuentwickeln.

In diesem Zusammenhang ist auch die Reaktivierung und/oder der Ausbau von Strecken anzustreben, sofern die politischen Rand- und Rahmenbedingungen diese Reaktivierung/den Ausbau ermöglichen und die planerischen und verkehrswirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Strecken

a. Reaktivierung

Wesel - Duisburg-Walsum – Oberhausen,
Kleve – Nijmwegen,
Kamp-Lintfort – Moers,
Kamp-Lintfort - Geldern
Neukirchen-Vluyn – Moers

b. Ausbau

(teilweiser) zweigleisiger Ausbau der bestehenden Strecke Geldern – Kleve.

(2) Der ZV VRR strebt gemeinsam mit der VRR AöR an, den reibungslosen, störungsfreien Ablauf der Linienbedienung für den RE 10 und den RE 19 sowie für die RB 31 bedeutend zu verbessern, insbesondere durch Ertüchtigung der Infrastruktur.

§ 6 Finanzierung der Aufgabenerfüllung

(1) Die Kreise Kleve und Wesel beteiligen sich an der Finanzierung der auf den ZV VRR übertragenen Aufgaben im Wege der Verbandsumlagen nach § 22 ZVS (Eigenaufwand des ZV VRR) und nach § 23 ZVS (Eigenaufwand der VRR AöR).

(2) Der Eigenaufwand des ZV VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

Die Eigenaufwandsumlage ist für das Jahr 2026 der Höhe nach gedeckelt auf 500.000 €.

(3) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband VRR durch Einlagen ausgeglichen. Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR von den Verbandsmitgliedern eine AöR-Umlage nach Maßgabe des § 23 ZVS.

Die AöR-Umlage ist für das Jahr 2026 der Höhe nach gedeckelt auf 6.000.000 €. Die Höhe der Umlage wird nach Maßgabe der Satzung des ZV VRR angepasst.

(4) Die Umlagen zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR der Kreise Kleve und Wesel werden festgesetzt auf derzeit:

Kreis Wesel 5,85 %

Kreis Kleve 4,16 %

vom Gesamtbetrag der AöR-Umlage nach der jeweiligen Umlagensatzung.

(5) Eine Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) wird nur insoweit erhoben, wie sich der Kreis Kleve oder der Kreis Wesel an den Aufgaben des Zweckverbandes VRR gemäß § 18 ZVS (Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beteiligt.

(6) Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat einstimmig entschieden, bis auf weiteres keine SPNV-Umlage zu erheben. Die SPNV-Betriebsleistungen sind grundsätzlich durch Regionalisierungsmittel und den dem SPNV zustehende Einnahmen zu finanzieren.

Der Zweckverband wird deshalb in seiner mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung von Kostenreduzierungen durch Einsparungen im SPNV-Leistungsangebot, gewährleisten, dass keine SPNV-Umlage entsteht.

Als gesetzlicher Umlageverband kann der Zweckverband VRR in besonderen Ausnahmefällen eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden (SPNV-Umlage nach § 17 ZVS). Ist aufgrund besonderer Umstände eine Umlage zur Finanzierung von Betriebsleistungen im SPNV gemäß § 19 Absatz 1 GkG NRW erforderlich, ist diese für den Zuständigkeitsbereich des ZV VRR auf 10 Mio. € pro Jahr gedeckelt.

Die Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen auf Wunsch einzelner Verbandsmitglieder bleibt unberührt.

Für haftungsrelevante Risiken im SPNV, deren Ursache vor Inkrafttreten dieses Vertrages liegen (z.B. Insolvenz Abellio), gelten im Verhältnis zu den Kreisen Kleve und Wesel die Bestimmungen des „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) über die Kooperation des NVN mit dem VRR und die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20./22.6.2007“ entsprechend.

§ 7 Vertretung in Organen, Willensbildung

(1) Die Organe des Zweckverbandes VRR sind die Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in.

(2) Die Verbandsversammlung hat derzeit eine/einen Vorsitzende/n und 3 stellvertretende Vorsitzende.

In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 hat der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine/n weitere/n Stellvertreter/in. Diese Funktion wird von einem Mitglied der Verbandsversammlung, das nach Absatz 4 entsandt wurde, wahrgenommen.

(3) Die Anzahl und die Bezeichnung der Ausschüsse der Verbandsversammlung werden in der Satzung des ZV VRR festgelegt.

Die Vertragspartner streben an, die Anzahl der Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien des ZV VRR bedeutend zu reduzieren.

(4) Die Kreise Kleve und Wesel entsenden als ordentliche und stellvertretende Mitglieder des ZV VRR die ihnen nach der Satzung des ZV VRR zustehende Zahl von Mitgliedern (derzeit Kreise Kleve 3, Kreis Wesel 5) entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regeln in die Verbandsversammlung des ZV VRR.

Die von den Kreisen Kleve und Wesel entsandten Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe von § 15 ZVS und der VRR-Entschädigungssatzung.

Die von den Kreisen Kleve und Wesel entsandten Mitglieder haben volles Stimmrecht in allen Entscheidungen und sonstigen Beschlussfassungen. Ausgenommen sind Beschlussfassungen zu Angelegenheiten, die nicht zu den übertragenen Aufgaben gehören.

(5) Der ZV VRR sichert zu, dass in der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 in jedem Ausschuss der VRR AÖR mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung, das nach Absatz 4 entsandt wurde, vertreten ist.

(6) Der ZV VRR sichert zu, dass in der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 in jedem Ausschuss der Verbandsversammlung mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung, das nach Absatz 4 entsandt wurde, vertreten ist.

(7) Dem/der Verbandsvorsteher/in obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes VRR im Sinne des § 14 ZVS sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsteher/in hat derzeit drei Vertreter/innen.

In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 wird mindestens eine Leitungsfunktion in diesem Sinne von einem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Kleve oder des Kreises Wesel wahrgenommen

(8) Der Verbandsvorsteher des ZV VRR hat den Vorsitz im Verwaltungsrat. Die Vertretung im Vorsitz des Verwaltungsrats richtet sich nach den Vorschriften der Satzung der VRR AöR.

(9) Der ZV VRR sichert zu, dass in der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 im Verwaltungsrat der VRR AöR und in dessen Präsidium mindestens entweder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Kleve oder der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Wesel vertreten ist.

(10) Auf Einladung der Kreistage der Kreise Wesel bzw. Kleve oder auf Einladung des für Verkehr zuständigen Ausschusses der jeweiligen Kreistage werden einzelne Fachleute der VRR AöR an der jeweiligen Sitzung zwecks Informationsaustausches teilnehmen.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital der VRR AöR beträgt zum Zeitpunkt der Eingliederung des NVN 2.525.000,00 €.

§ 9 Satzungen

(1) Die Satzung der ZV VRR und die Satzung der VRR AöR werden unter Berücksichtigung des Inhaltes dieser Vereinbarung geändert.

(2) Die zwischen den beteiligten Vertragspartnern abgestimmten Änderungen der Satzungen des ZV VRR und der VRR AöR werden als Anlage 5 und Anlage 6 der Grundlagenvereinbarung auch Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Satzungen werden, die Zustimmung der Kommunalaufsicht vorausgesetzt, zum 01. Januar 2026 in Kraft treten.

§ 10 Geltung der alten Vereinbarung

Die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) über die Kooperation des NVN mit dem VRR und die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20./22.7.2007“ endet zum 31.12.2025.

§ 11 Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und **der amtlichen Bekanntmachung der Eingliederung im Amtsblatt der Bezirksregierung** gemäß §§ 24 Absatz 4 GkG NRW wirksam.

(2) **Die Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt des Vollzugs der Eingliederung in Kraft.**

Anlage 4:

Vereinbarung zwischen

**dem Kreis Kleve,
dem Kreis Wesel und
der VRR AöR**

**über die Tarifangleichung des Schulträgere tarifs im VRR-Verbundgebiet
(Tarifangleichungsvertrag)**

Präambel:

Sowohl landes- als auch kommunalpolitisch besteht der Wunsch nach einer Stärkung der ländlichen Räume. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zeitgemäß und auch nicht länger zu vertreten, dass in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Kooperationsraum (hier A) unterschiedliche Tarifregelungen gelten.

Dieses betrifft im VRR-Tarif ausschließlich die Schulträgerzahlungen an die Verkehrsunternehmen.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im NVN (VGN) anders entwickelt als im VRR. Im NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher (z.B. 70,60 € VGN gegenüber 57,90 € im VRR, Tarif A, Stand 01.01.2025)

Es ist der Anspruch der VRR AöR, die Gleichbehandlung aller Räume zu gewährleisten und die höhere finanzielle Belastung der Schulträger ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit zum ländlichen Raum im NVN zu beenden.

§ 1 VRR-Gemeinschaftstarif

(1) Die VRR AöR wird den VRR-Verbundtarif stufenweise dergestalt anpassen, dass tarifrechtlich eine vollständige Gleichbehandlung der Schulträger im Gebiet des ZV VRR nach § 3 Satzung ZV VRR sichergestellt ist.

Die Tarifposition „Schulträger Alt-VGN“ (Stichtag 31.12.2025) wird ausschließlich für alle Schulträger in den Kreisen Kleve und Wesel stufenweise auf das Preisniveau der Tarifposition „Schulträger VRR“ dergestalt angepasst, dass diese Schulträger in der Summe um maximal 3 Mio.€ jährlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen entlastet werden.

Das Tariffeld für den VRR-Verbundtarif wird spätestens ab dem 01.01.2029 für alle Schulträger in den Gemeindegebieten der Verbandsmitglieder des ZV VRR gemäß § 1 Absatz 1 Satzung ZV VRR nur noch die Tarifposition „Schulträger VRR“ vorsehen.

Die konkrete Umsetzung obliegt der Beschlussfassung der Gremien des VRR.

(2) Die infolge dieser Tarifanpassung bei den Verkehrsunternehmen in den Kreisen Kleve und Wesel möglicherweise entstehenden Mindereinnahmen (Tarifausgleichszahlungen) werden nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 von der VRR AöR ausgeglichen.

(3) In der Marketingplanung nach § 13 Verbundgrundvertrag ist sicherzustellen, dass die Tarifposition „Schulträger VRR“ mittelfristig, längstens in 8 Jahren, in Stufen dergestalt angehoben wird, dass Tarifausgleichszahlungen nach Absatz 2 entbehrlich sind.

(4) Eine Tarifposition „Schulträger VGN ÜT“ wird ggfls. für Schulträger im Kreis Borken im VRR-Verbundtarif als zusätzliche Tarifposition fortgeführt.

(5) Die Zuständigkeit der Gremien und Organe der VRR AöR und des ZV VRR für Anpassungen des VRR-Verbundtarifs bleibt im Übrigen unberührt.

§ 2 Allgemeine Vorschrift

(1) Für den Übergangszeitraum, längstens bis zur vollständigen Anhebung der Tarifposition „Schulträger VRR“ im VRR-Verbundtarifs auf das Niveau der ehemaligen Tarifposition „Schulträger Alt-VGN“ (Stichtag 31.12.2025) nach § 1 Satz 2 und Absatz 3, stellt die VRR AöR

den in den Kreisen Kleve und Wesel betroffenen Verkehrsunternehmen eine Tarifausgleichsleistung als Übergangshilfe ab dem 01.01.2026 in Höhe von maximal jährlich 3 Mio. € zur Verfügung.

- (2) Die VRR AöR wird diese Übergangshilfe verwenden zur Weiterleitung an die betroffenen Verkehrsunternehmen nach Absatz 1 auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 zwecks Ausgleichs der entgangenen Einnahmen infolge der Tarifierhöhung nach § 1 Absatz 1.

§ 3 Jährliche Anpassung der Tarifausgleichsleistung

- (1) Die Höhe der Tarifausgleichsleistung gemäß § 2 Absatz 1 wird ab dem Jahr 2027 fortgeschrieben und für jedes Folgejahr nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift gemäß § 2 Absatz 2 neu berechnet, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Schülerzahlen und ggfls. unter Berücksichtigung von Tarifierhöhungsmaßnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der VRR-Gremien.

- (2) Die Höhe der Tarifausgleichsleistung für das Jahr 2027 und jedes Folgejahr bildet im Grundsatz den positiven Saldo aus
- der Höhe der Schulträgerzahlungen in den Kreisen Kleve und Wesel auf Basis des im Jahr 2025 geltenden VRR-Tarif (Tarifposition „Schulträger VGN“ zum Stichtag 31.12.2025)
- abzüglich
- der Höhe der tatsächlichen Schulträgerzahlungen in den Kreisen Kleve und Wesel nach dem im jeweiligen Jahr geltenden VRR-Tarif für Schulträger im Gebiet des ehemaligen NVN, maximal auf Basis der Anzahl an Anspruchsberechtigten zum Stichtag 31.12.2025.

§ 4 Auszahlung der Tarifausgleichsleistungen

Die Auszahlung an die betroffenen Verkehrsunternehmen in den Kreisen Kleve und Wesel erfolgt mindestens halbjährlich nach Vorlage der zur Berechnung erforderlichen Unterlagen und Daten auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids.

Die Kreise Kleve und Wesel werden darauf hinwirken, dass der VRR AöR alle Schulträgerverträge und sonstige zur Berechnung erforderliche Unterlagen und Daten der Schulträger und Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschrift zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Wirksamwerden der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.